

**Satzung der  
Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich  
über die  
Bildung eines Seniorenbeirats**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

**§ 2  
Aufgaben des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderats bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen können.

**§ 3  
Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat hat 7 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates vom Verbandsgemeinderat durch Wahl berufen. Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus vier BürgerInnen (je Ortsgemeinde möglichst eine Person) der Verbandsgemeinde Offenbach die nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung im amtlichen Bekanntmachungsorgan und darauf folgender Bewerbung, berufen werden. Es können alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, berufen werden. Weiterhin sind der jeweilige Seniorenbeauftragte und der jeweilige Sicherheitsbeauftragte für Senioren Mitglied des Seniorenbeirates.

- (3) Zudem ist der Bürgermeister oder derjenige Beigeordnete zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirates gehören, Mitglied im Seniorenbeirat.
- (4) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus.
- (6) Der Seniorenbeirat kann erforderlichenfalls zu den Sitzungen weitere Institutionen oder Personen, die Aufgaben der Seniorenarbeit wahrnehmen, einladen.

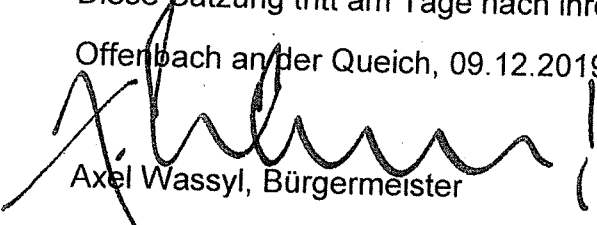
#### **§ 4 Vorsitz und Verfahren**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.
- (5) Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt. Notwendige Auslagen werden erstattet.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach an der Queich, 09.12.2019

  
Axel Wassyl, Bürgermeister